

DEFINITIONEN

In den nachstehenden Teilen des vorliegenden Vertrags, sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, die Begriffe in Grossschreibung haben folgende Bedeutung:

Gesellschaft: AC Automobile Schweiz AG, Thurgauerstrasse 35, in 8050 Zürich. Der Vorschlag zum Vertragsabschluss geht von der Gesellschaft aus.

Anbieter: Unternehmen innerhalb des Citroën Netzwerks, das im Namen und im Auftrag der Gesellschaft handelt.

Bestellformular: Besondere Vertragsbedingungen (gezeichnete Vertragsstufe, unterzeichnende Vertragsparteien, Fahrzeug, Vertragsdauer und Kilometerleistung sowie vereinbarter Preis).

Vertragsstufe: Umfang der Leistungen gemäss Bestellformular.

Citroën Netzwerk: Unternehmen, die über eine Autorisation der Citroën als Vertragswerkstatt im Vertragsgebiet verfügt.

Leistungsempfänger: Auf dem Bestellformular bezeichneter Kunde, der den Vertrag unterzeichnet hat, um die unten beschriebenen Leistungen zu nutzen.

Vertragsgebiet: Der Vertrag gilt in den Ländern der Europäischen Union* sowie in folgenden Ländern oder Gebieten: Andorra, Bosnien-Herzegowina, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, Schweiz, Vatikanstadt.

*Bei der Vertragsausstellung bestand die Europäische Union aus folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Fahrzeug: Fahrzeug, dem die nachstehend festgelegten Leistungen zugutekommen und das auf dem Bestellformular eingetragen ist.

VERTRAGSGEGENSTAND

Der vorliegende Vertrag dient zur Definition der Leistungen, die der Käufer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter des Fahrzeugs je nach Vertragsstufe gemäss Bestellformular nutzen kann.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND LAUFZEIT

Vertragsabschlüsse nach Fahrzeugarten

Mit Ausnahme von Taxis, Personenwagen mit Chauffeur, Krankenwagen, Fahrschulen, leichten Sanitätsfahrzeugen, Fahrzeugen für die entgeltliche Beförderung von Personen, umgebauten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die für Rennen oder Rallyes eingesetzt werden, kann jedes Fahrzeug von Citroën, das am Datum der Vertragsunterzeichnung in einem bestimmten Land der Vertragsunterzeichnung zugelassen ist, in den Vertrag aufgenommen werden. Dies gilt auch, wenn das betreffende Fahrzeug von einem von der Citroën empfohlenen Karosseriefachbetrieb umgebaut wurde. Im letzteren Fall besteht keine vertragliche Deckung für die umgebauten Teile, allfällige Pannen, die auf diese Umbauten zurückgehen, und allfällige spezifische Services für diese Teile.

Vertragsdauer und Kilometerleistung

Der Vertrag ist spätestens an dem massgeblichen der folgenden Zeitpunkte zu unterzeichnen. Innerhalb der ersten 35 Monate nach dem Garantiebeginndatum des Neufahrzeugs und vor 100'000km. Serviceverträge können nur im offiziellen Händlernetz abgeschlossen werden. Der Vertrag endet, sobald eines der nachstehenden Ereignisse eingetreten ist; massgeblich ist jeweils der Eintritt des ersten dieser beiden Ereignisse: Ende der vereinbarten Laufzeit, wobei der Laufzeitbeginn dem Garantiebeginndatum des Neufahrzeugs entspricht, Erreichen der vereinbarten Kilometerleistung, wobei die Zählung mit Kilometer Null einsetzt. Die seitens des Käufers gewählte Dauer und Kilometerleistung sind auf dem Bestellformular vermerkt. Der Käufer hat die Wahl zwischen den Optionen in der am Tag des Kaufes gültigen Preisliste. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch des Käufers vor dem Ende der Laufzeit eine Verlängerung der Laufzeit und/oder Erhöhung der Kilometerleistung in den Vertrag aufzunehmen. Diese Möglichkeit kann mehrmals wahrgenommen werden, sofern die bei Vertragsunterzeichnung tarifgemäss geltenden Obergrenzen für die Laufzeit bzw. die Kilometerleistung noch nicht ausgeschöpft sind. Der zu zahlende Betrag muss immer beim Importeur angefragt werden. Hinweis: Leistungspflichten im Rahmen der Garantieverlängerungen beginnen mit dem Ablauf der kommerziellen Garantie für das Fahrzeug. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei reinen Elektrofahrzeugen verlängerte Laufzeiten für die kommerzielle Garantie bestimmter Komponenten gelten. Diese sind im Folgenden aufgeführt. Die vertraglich vorgesehenen Garantieverlängerungen ergänzen diese verlängerten Laufzeiten nur, sofern die im Vertrag festgelegte Laufzeit und Kilometerleistung die kommerziell garantierten Bedingungen übersteigen. Die Antriebsbatterie von reinen Elektrofahrzeugen ist durch eine kommerzielle Garantie mit folgender Laufzeit gedeckt: Für reine Elektrofahrzeuge: acht (8) Jahre oder einhundertsechzigtausend (160'000) km, wobei jeweils das zuerst eintretende Ereignis massgeblich ist. Die Batteriekapazität bleibt während der Garantielaufzeit zu mindestens 70% erhalten.

KONDITIONEN UND ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Erbringung von Leistungen

Die Kosten der vereinbarten Leistungen, die vom Citroën Netzwerk vertragsgemäss erbracht werden, werden direkt von diesem Netz im gesamten Vertragsgebiet übernommen. Vorauszahlungen des Käufers sind nicht erforderlich. Der Käufer trägt jedoch die Kosten für Pannen- und/oder Abschleppdienste auf Autobahnen oder vergleichbaren Strassen, welche beim Eintritt kostenpflichtig sind. Diese Kosten werden innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen von der AC Automobile Schweiz AG gegen Einreichung der ordnungsgemäss bezahlten Originalrechnung erstattet. Für Länder ausserhalb der Eurozone gilt der Wechselkurs, der am Tag der Rechnungsstellung in einem bestimmten Land des Vertragsabschlusses gültig war.

Teile

Die im Rahmen des Vertrags ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der AC Automobile Schweiz AG über. Die Massnahmen können mit neuen Originalteilen oder Austausch-Ersatzteilen nach Ermessen der AC Automobile Schweiz AG oder ihres Vertreters durchgeführt werden. Bei Verträgen von Niveau 2+ (Wartung) und Niveau 3 (Verschleiss), können ab dem 3. Jahr Teile aus dem Eurorepar-



Sortiment verwendet werden (sofern verfügbar und in der Service Box gelistet).

Bedingungen für die Übernahme von Leistungen

Die Kosten der Leistungen (Teile und Arbeit einschliesslich Mehrwertsteuer) werden von der AC Automobile Schweiz AG übernommen, sofern sie durch das Citroën Netzwerk ausgeführt werden. Die Übernahme der Kosten für die vertraglich vereinbarten Leistungen ist an die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen während der gesamten Vertragsdauer gebunden:

- das Fahrzeug muss während der gesamten Vertragsdauer in dem Land zugelassen sein, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde,
- das Fahrzeug muss gemäss den Spezifikationen des Herstellers verwendet und gewartet worden sein; diese sind in den Bordpapieren des Neufahrzeugs angegeben,
- die im Serviceplan des Herstellers vorgesehenen Services und Kontrollen müssen in das Serviceheft des Fahrzeugs eingetragen werden. Wurde dies unterlassen, hat der Käufer den entsprechenden Nachweis zu erbringen, indem er die vorgenommenen Massnahmen belegt (Serviceblätter, Rechnungen usw.)
- die Betriebsmittel (Flüssigkeiten und Schmierstoffe) müssen jederzeit den korrekten Stand aufweisen.
- Vertraglich vereinbarte Massnahmen dürfen ausschliesslich durch das Citroën Netzwerk und im weiteren Sinne durch die zugelassenen Pannendienste des Citroën Netzwerks ausgeführt werden.

Reklamationen

Reklamationen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind an die AC Automobile Schweiz AG zu richten.

PANNENDIENST

Im Pannenfall eines Fahrzeugs der Marke Citroën kann der Anspruchsberechtigte neben der Garantie gegen Herstellungsfehler Pannenhilfe/Abschleppdienst rund um die Uhr zusätzliche Verkehrs- oder Unterkunftsleistungen in Anspruch nehmen, indem er Citroën ASSISTANCE unter der gebührenfreien Nummer 00800 300 800 11 oder unter der Nummer +41 44 746 22 95 (bei Anrufen aus allen anderen Ländern) wählt. Dieser Leistungsanspruch besteht während der Laufzeit des Vertrages.

Leistungsumfang und Inhalt entnehmen Sie den AGB der Citroën ASSISTANCE.

PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Preis

Der Preis entspricht dem am Datum der Vertragsunterzeichnung geltenden Tarif. Es handelt sich um einen festen und endgültigen Preis, der für die Dauer des Vertrags gilt.

Zahlung

Die Zahlung des Preises hat bei Vertragsunterzeichnung zu erfolgen, unbeschadet der anwendbaren Bestimmungen, die bei einer Vertragsunterzeichnung ausserhalb der Geschäftsräume gelten.

Aufhebung

Der Vertrag ist in folgenden Fällen automatisch aufgehoben: dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fahrzeugs infolge Unfall, Diebstahl des Fahrzeugs ohne Wiederauffindung innert einer Frist von 30 Tagen nach Anzeigeerstattung, Zulassung des Fahrzeugs in einem anderen Land als dem vertraglich festgelegten. In diesen Fällen verpflichtet sich der Käufer, die AC Automobile Schweiz AG per Einschreiben mit

Empfangsbestätigung zu informieren. Das Ereignis ist innerhalb einer Frist von 45 Tagen zu melden. Die schriftliche Meldung hat folgende Beilagen zu umfassen:

Vertragsexemplar einschliesslich aller allfälligen, durch den Käufer unterzeichneten Zusatzklauseln, bei Totalschaden eine Fotokopie der Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft oder des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug als Wrack eingestuft wird, bei Diebstahl eine Fotokopie der Diebstahlsanzeige, die bei den zuständigen Behörden eingereicht wurde, sowie eine Fotokopie der Vereinbarung über den entsprechenden Schadenersatz durch die Versicherungsgesellschaft.

WIEDERVERKAUF DES FAHRZEUGS WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGS

Der in bar bezahlte Vertrag ist während seiner Laufzeit kostenlos auf jeden Käufer des Fahrzeugs übertragbar. Zu diesem Zweck hat der Käufer und jeder nachfolgende Käufer dem Abnehmer das Original des Vertrags (Bestellformular + Allgemeine Geschäftsbedingungen) auszuhändigen.

BESTIMMUNGEN FÜR STUFE 1

UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN

Garantierweiterung

Diese Leistung umfasst den nach dem Ermessen einer Fachperson vorgenommenen Austausch oder die entsprechende Reparatur von defekten mechanischen, elektrischen oder elektronischen Bauteilen, d. h. von Teilen, die bei Defekt die normale Nutzung des Fahrzeugs gemäss Benutzerhandbuch nicht zulassen würden. Wenn andere Teile des Fahrzeugs durch diesen Defekt beschädigt werden, werden diese zu denselben Bedingungen ersetzt oder repariert. Diese Dienstleistung bezieht sich nicht auf den Austausch von Verschleissteilen, sofern ihr Ersatz nicht auf einen Herstellungsfehler zurückgeht. Hinweis: Bei reinen Elektrofahrzeugen gilt für einige Bestandteile eine erweiterte kommerzielle Garantie. Die Mindestkapazität der Antriebsbatterie dieser Fahrzeuge, die unter die erweiterte Garantie fallen, beträgt 70 %.

Ausschlüsse im Rahmen von Stufe 1

Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sind in folgenden Fällen nicht zu erbringen:

- Steckenbleiben (im Schlamm), Versinken (im Wasser), Naturkatastrophen, Vandalismus, Attentate, Unruhen, Stilllegung durch Sicherheitskräfte, Kriegshandlungen, Terrorismus,
- Unfall, Brand, Diebstahl, Diebstahlversuch, Bruch von Reflektoren oder Glasbruch.

Folgende Leistungen sind vertraglich nicht gedeckt:

- Austausch, Einbau, Service oder Instandsetzung von Zubehörteilen, die ursprünglich nicht am Fahrzeug angebracht waren, und ihre Folgen,
- Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Anpassungen, die nicht von Vertragsunternehmen des Herstellers durchgeführt wurden,
- Schäden, die auf die Verwendung von anderen als den Originalflüssigkeiten, -Teilen oder -Zubehörteilen bzw. qualitativ gleichwertigen Flüssigkeiten und Teilen zurückgehen,
- Verwendung ungeeigneter oder qualitativ minderwertiger Treibstoffe und zusätzlicher, durch den Hersteller nicht empfohlener Zusatzstoffe,



- Schäden infolge von Naturereignissen, Hagel, Überschwemmungen, Blitzschlag, Stürmen oder anderen Klima- und Wettereinflüssen,
- Schäden infolge von Unfällen, Bränden, Raubüberfällen, Einbruchversuchen und Unruhen,
- Reparaturen aufgrund von Fahrlässigkeit, Fahrfehlern, unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs (Überladung, auch vorübergehend, Wettrennen usw.) oder der Nichtdurchführung von rundum mit den Empfehlungen der Citroën übereinstimmenden Services gemäss Serviceheft des Fahrzeugs. Insbesondere besteht keine vertragliche Deckung bei Pannen und/oder Entladung der Antriebs- und Betriebsbatterien des Fahrzeugs aufgrund eines falschen elektrischen Anschlusses, der Stromversorgung, der elektrischen Anlage oder des verwendeten Stroms, mit Ausnahme des im Absatz «Pannenhilfe» genannten Abschleppdienstes.
- Bruch oder Beschädigung von Scheinwerferlinsen und -reflektoren, Scheinwerfern oder Rückspiegeln, Verlust von Radkappen oder Fernbedienungen, Türdichtungen,
- sämtliche Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich durch die seitens des Kunden abonnierte Vertragsstufe abgedeckt sind,
- Arbeiten an der Karosserie und im Innenraum, einschliesslich Reinigungsarbeiten (sofern der vorliegende Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthält) und Reparaturen an Türverkleidungen und Polsterungen,
- Cabriooverdeck,
- Überprüfung auf Geräusche,
- Abnutzungen wie Verfärbung, Veränderung oder Verformung von Teilen aufgrund ihrer normalen Alterung im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs, seiner Kilometerleistung, seiner geografischen und klimatischen Umgebung, sofern der Ersatz dieser Teile nicht auf einen Herstellungsfehler zurückgeht,
- Updates von Navigationsgeräten, Duftnachfüllungen,
- Austausch des Tanks bei erdgasbetriebenen Fahrzeugen,
- Pflege und Service,
- Räder, Reifen und Auswuchtung,
- direkte oder indirekte Folgen, die sich aus der fehlenden Anzeige eines Mangels durch den Fahrzeughalter bei einer Vertragswerkstatt der Citroën ergeben,
- direkte oder indirekte Folgen der Unterlassung des Fahrzeughalters, der Aufforderung seitens einer Vertragswerkstatt der Citroën nachzukommen und das Fahrzeug umgehend in den vorschriftsgemässen Zustand bringen zu lassen,
- erforderliche Anpassungen für die vorschriftsgemässe Instandsetzung des Fahrzeugs aufgrund von Gesetzesänderungen, die nach der Auslieferung des Neufahrzeugs in Kraft getreten sind,
- alle sonstigen im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich genannten Kosten, insbesondere Kosten, die sich aus einer Stilllegung des Fahrzeugs ergeben, wie Nutzungs- oder Betriebsausfall usw.

Bei PHEV-Hybridfahrzeugen sind die Auswirkungen folgender Sachverhalte nicht vertraglich gedeckt:

- Antrieb über den im MCTA-Zulassungszertifikat (Maximum Technically Permissible Mass in Charge) angegebenen Grenzen oder Verwendung der Antriebsbatterie für andere Zwecke als zur Stromversorgung des Fahrzeugs,
- Nutzung von Ladekabeln und privaten Ladestationen, die nicht den Spezifikationen des Herstellers entsprechen,
- Nutzung von öffentlichen Ladestationen, die nicht zertifiziert sind oder nicht den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen,
- eine vollständige Entladung der Antriebsbatterie.